

*(Die Rodordnung ist unterzeichnet vom Bludenzer Vogteiverwalter Bartleme Anthoni Hinderegger von Grienholzegg.)*

In den ersten sechs Punkten ist diese Rodordnung mit den bisherigen, das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein betreffenden Bestimmungen durchaus vergleichbar. Punkt 7 hingegen enthält detaillierte Fuhrlohnstarife. Das war ein Novum; denn die älteren Rodordnungen für Feldkirch und die Herrschaften Schellenberg und Vaduz gaben – wenn überhaupt – nur sehr kurze Hinweise auf geltende Fuhrlohnbestimmungen.<sup>439</sup> Ebenso macht die Rodordnung von Klösterle den Tarif von der Art des Transportmittels abhängig. Wie auch an den Passrouten in Uri oder in Graubünden, wurden am Arlberg im Winter Schlitten zur Beförderung von Personen und Waren eingesetzt. Es liegt auf der Hand, dass dadurch der Transport schneller und billiger vonstatten gehen konnte. Diese Form des Warentransits ist hingegen für die Rheinstalstrecke durch Liechtenstein nicht überliefert.

## SPÄTERE VEREINBARUNGEN FÜR DAS FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

In den ersten dreissig Jahren nach Gründung des Reichsfürstentums Liechtenstein war das Rodwesen ein Gegenstand, der in der Schreibstube des nunmehr Fürstlichen Oberamts in Vaduz eher selten thematisiert wurde.<sup>440</sup> Im Vordergrund stand zwischen 1719 und 1733 der Machtkampf zwischen dem Fürsten und seinen Untertanen. Kurz nach der Erhebung der Herrschaften Vaduz und Schellenberg zum Reichsfürstentum Liechtenstein<sup>441</sup> erliess Fürst Anton Florian<sup>442</sup> eine Dienstinstruktion mit dem Ziel, die Verwaltung zu zentralisieren, das Gerichtswesen zu erneuern und die herrschaftlichen Einkünfte zu vermehren.<sup>443</sup> Diese Reformen im Sinne des Absolutismus zielten auf Beseitigung alter Volksrechte ab und waren dem Volke verhasst.<sup>444</sup>

Als folgenschwerste Massnahme schaffte der Fürst die beiden autonomen Herrschaften ab und

er teilte das Land neu in sechs Ämter ein, die dem mit zusätzlichen Kompetenzen (u. a. der gesamten Rechtssprechung) versehenen Oberamt in Vaduz gänzlich untergeordnet waren.<sup>445</sup> Durch die Beseitigung der beiden Landschaften als Gerichtsgemeinden verloren die Untertanen das Recht, aus ihren Reihen die Landammänner (Gerichtsvorsitzenden) zu wählen.<sup>446</sup> Nach wiederholten Unmutsäusserungen seitens der Bevölkerung, die sich weniger gegen den Fürsten persönlich als vielmehr gegen die von ihm eingesetzten Beamten richteten, wurde schliesslich im September 1733 die alte Landammann-Verfassung wieder eingeführt.<sup>447</sup> Die Landammänner und Richter erhielten aber ihr

---

436) Ebenda, S. 164 – Abbildung des Salzhauses auf S. 70.

437) Angaben nach: Burmeister, Weistümer, S. 229.

438) Eitel, Verkehr im Bodenseeraum, S. 61.

439) Vgl. Punkt 3 der Rodordnung 1676 (Seite 75), sowie Punkt 5 des Vergleichs von 1704 (S. 78 f.).

440) Für den Zeitraum 1723 bis 1753 liegen im Aktenbestand des LLA nur zwei speziell das Rodwesen betreffende Schriftstücke vor: LLA RA 20/23, Vogteiamt Feldkirch an OA mit Betreff des widerrechtlichen Kornabladens 1734, sowie LLA RA 20/24, OA an die Häupter der Gemeinen Drei Bünde in Chur 1735: Hinweis auf die geltende Rodordnung.

441) Von Kaiser Karl VI. erlassene Urkunde vom 23. Januar 1719, zusammengefasst bei: Vogt, Brücken zur Vergangenheit, S. 76.

442) Anton Florian v. Liechtenstein (1656–1721). Fürst von 1712 bis 1721. 1691 Botschafter am päpstlichen Hof in Rom. 1695 Obersthofmeister und Erzieher des jungen Erzherzogs Karl (1711–1740 Kaiser Karl VI.); vgl. Vogt, Brücken zur Vergangenheit, S. 48.

443) Ebenda, S. 79 f.

444) Kaiser, Arthur Brunhart, S. 498.

445) Vogt, Brücken zur Vergangenheit, S. 79 f. – Die Einteilung der sechs Ämter war wie folgt: 1. Vaduz, Schaan und Planken; 2. Triesen und Triesenberg; 3. Balzers und Mäls; 4. Bendern, Gamprin, Ruggell und Schellenberg; 5. Eschen und Nendeln; 6. Mauren und Schaanwald.

446) Ebenda, S. 24 u. 79 f. Jedes der beiden Gerichte bestand aus einem Landammann und zwölf Richtern. Der Landammann wurde alle zwei Jahre gewählt, wobei der Landesherr drei Männer zur Wahl vorschlug, aus denen das versammelte Volk einen wählte. Die Richter wurden vom Landesherrn auf Lebenszeit ernannt; das Gericht hatte jedoch das Recht, dem Landesherrn drei Männer vorzuschlagen.

447) Vogt, Brücken zur Vergangenheit, S. 83.